

Was von einem Menschen übrig bleibt

... technische, formale und juristische Aspekte eines unbemerkten Ablebens

Immer häufiger stirbt ein Mensch ohne Angehörige oder sonstige Nahestehende, nicht erst seit dem COVID-19-Virus. Für die „Regelung“ eines solchen Todesfalls ist der jeweilige Wohnort zuständig. Die Bestattung hat zeitnah zu erfolgen. Parallel dazu machen sich die Behörden auf die Suche: nach Geld, nach Verträgen und nach den Erben.

Von KARIN UNKRIG

In München sind jährlich mehr als 1.400 Menschen in ihrer letzten Stunde allein. Sie schließen die Augen, ohne dass jemand anwesend ist, der es bemerkt, vielleicht noch helfen, die Hand halten oder zumindest die weiteren Schritte vornehmen könnte.

Wenn man von einem Nachbarn länger nichts mehr gehört oder gesehen hat, ein Hund unaufhörlich bellt, der Briefkasten überläuft oder sich im Hausflur ein unangenehmer Geruch ausbreitet, wendet man sich in der Regel an den Hausmeister oder an die Hausverwaltung. Als Nächstes wird die Polizei verständigt. Sind keine Geräusche erkennbar oder reagiert auf wiederholtes Rufen, Klopfen, Klingeln niemand, eruiert die Streifenbesatzung nochmals die Situation (ist Herr X. im Urlaub? Musste Frau Y. überstürzt ins Krankenhaus?). Erst dann wird ein Schlüsseldienst oder die Feuerwehr gerufen.

— **Betroffenheit und erste Amtshandlungen** Die Polizei betritt die geöffnete Wohnung mit einem Zeugen. Findet man dort eine leblose, offensichtlich verstorbene Person vor, wird der Rettungsdienst alarmiert. Er stellt den Tod fest, ohne Detaildiagnose. Diese nimmt der leichenschauende Arzt vor. Bei einem natürlichen Ableben füllt er den Totenschein aus. Bescheinigt der Mediziner eine ungeklärte oder nicht natürliche Todesursache, werden die polizeilichen Dienste für die Todesermittlung (bei einem erhärteten Verdacht die Expert*innen für Todesdelikte) hinzugezogen. Je nachdem wie der Ablebensbericht ausfällt, ordnet die Staatsanwaltschaft eine Obduktion an oder die Ermittlungen werden abgeschlossen.

— **Fristen und Formalitäten** Die Todesbescheinigung ist eine öffentliche Urkunde. Sie enthält

einen nicht vertraulichen Teil – Angaben zur Person und deren Identifikation – sowie einen vertraulichen Teil, der sich zur Todesursache und den vorausgehenden Umständen, zum Beispiel einem Sturz, äußert.

Spätestens am darauffolgenden Tag muss der Verstorbene aus Hygienegründen zum Friedhof oder in eine Kühlzelle überführt worden sein. Bis am dritten auf den Tod folgenden Werktag ist das Standesamt zu informieren, in dessen Bezirk der Mensch gestorben ist. Es nimmt den Eintrag ins Sterberegister vor und händigt die Sterbeurkunden aus.

— **Bestattungspflichtige Angehörige** Bestattungsgesetze sind Ländersache. In Bayern müssen Verstorbene spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein. Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage zählen bei der Berechnung der Bestattungsfrist nicht mit.

Liegen die erforderlichen Unterlagen einschließlich der Angaben zu den Angehörigen nicht vor, müssen sie beschafft werden, um unverzüglich die Beförderung und die Bestattung vorzunehmen. Finden sich in der Wohnung keine Adressverzeichnisse, geht die Akte in München zum zuständigen Gesundheitsamt, das die Meldebehörden oder das Standesamt anschreibt. Trotz der relativ kurzen Zeit von vier Tagen lassen sich mehrheitlich Geschwister, Kinder, Nichten, Neffen oder Verschwägerter ersten Grades

ermitteln und ihnen die wichtigsten Aufgaben – insbesondere die Bestattung – übertragen. Zu Letzterem verpflichtet sie das Gesetz, unabhängig von der Beziehung zu Lebzeiten und selbst dann, wenn sie das Erbe ausschlagen, dieses verschwindend gering ist oder sie im Testament nicht bedacht werden.

„Es bedrückt, wenn man in einer trostlos eingerichteten oder total vermüllten Wohnung steht und sieht, dass hier jemand ohne jegliche sozialen Kontakte gelebt hat“ Streifenpolizist

Dauert die Suche nach den Angehörigen länger, geht die

Akte zum zuständigen Nachlassgericht, welches sich mit der Ermittlung der Erben, nicht jedoch mit dem Nachlass selbst oder dessen Verteilung befasst.

— **Amtlich eingesetzte Nachlasspflege** Sind die Angehörigen unbekannt, wohnen sie weit weg oder ist es ungewiss, ob sie die Erbschaft antreten (etwa bei Überschuldung), setzt das Nachlassgericht zu zuvor festgelegten Ansätzen eine*n Nachlasspfleger*in ein. Dies kann die Kanzlei eines Fachanwalts oder eine zertifizierte Fachkraft sein. Theoretisch kämen auch Ehrenamtliche infrage. Allerdings müssen sich diese Personen als juristisch und betriebswirtschaftlich versiert sowie absolut integer erweisen.

Trotz des Vertrauensvorschlusses sind bezüglich der Auftragsausführung Kontrollmechanismen eingebaut, von der Erstbegehung einer Wohnung bis zur Schlussabrechnung.

— **Die Kostenfrage** Die Nachlasspfleger*innen, nicht zu verwechseln mit den freiwillig eingesetzten Nachlassverwalter*innen, kümmern sich nicht nur um alles, was nach dem Tod zu tun ist, sondern entwickeln zusätzlich einen detektivischen Spürsinn darin, eine eventuelle Todesvorsorge, etwaige Angehörige oder Vermögenswerte zu entdecken. Dieser Prozess kann Monate, zuweilen Jahre dauern und verzögert nach der Einäscherung nicht selten die eigentliche Beisetzung in einem Urnengrab bzw. einem anonymen Gräberfeld. Sollte der Nachlass mittellos sein, trägt der Staat die Kosten der Nachlasspflegschaft, genauso wie die Aufwendungen für die erste Leichenschau, nachfolgende Untersuchungen sowie eine einfache Beisetzung.

— **Letzter Abschied** Existieren keine zur Zahlung verpflichteten Angehörigen, sind sie nicht auffindbar oder zahlungswillig, ordnet die öffentliche Hand, konkret die Wohngemeinde, eine „Bestattung von

Amts wegen“ an. 2019 wurden in München 621 solche Trauerfeiern durchgeführt. Liegt ein ausdrücklicher Wunsch des Verstorbenen für eine Erdbestattung vor – in einem teureren Sarg und einem größeren Grab –, respektiert die Stadt München dies, unabhängig davon, ob die Hinterlassenschaft dafür ausreicht. Ansonsten werden die sterblichen Überreste eingäschert. Die Gräber oder Urnennischen stellt die Landeshauptstadt für zehn Jahre zur Verfügung, sie sind von anderen, schlicht gehaltenen Einzelgräbern kaum zu unterscheiden. Ein Verstreuen der Asche in der Isar oder im Wald schließt der Friedhofszwang aus.

Die Ausgestaltung der Trauerfeier ist kommunal unterschiedlich, je nach Konfession und Kostenrahmen findet sie mit oder ohne Grabrede, Geleit oder Blumenschmuck statt. Im besten Fall ist sie würdevoll sowie den örtlichen Verhältnissen angepasst. Persönlich gefärbte Elemente wie eine Predigt, das Totenbild, individuelle Musik, das Leichenmahl, Todes- oder Dankesanzeigen entfallen hingegen.

— **Großstädter sind besonders gefährdet**

Menschen werden immer älter, gleichzeitig sind sie aus unterschiedlichen Gründen vermehrt alleinstehend. Die Familien leben entfernt voneinander, gleichaltrige Freunde und Bekannte sterben. Krankheiten schränken die Mobilität und damit die gesellschaftlichen Aktivitäten ein. Großstädte bieten Betagten eine bessere Versorgung, die Anonymität birgt indes die Gefahr der Vereinzelung und Isolation. Bei jüngeren Menschen führen Brüche in der Biografie, psychische oder Suchterkrankungen zu Rückzug, Abschottung und damit einhergehend zu gesundheitlichen Problemen.

Besonders prekär ist die Situation für wohnungslose oder auf andere Weise benachteiligte Menschen. Im Wissen darum übernimmt der Verein BISS auf Wunsch der Betroffenen die Totenfürsorge für langjährige BISS-Verkäuferinnen und Verkäufer. Hierzu gehört eine Trauerfeier in der Aussegnungshalle im Ostfriedhof mit anschließender Urnenbestattung im BISS-Grab.

„**Wer einsam ist, stirbt öfter. Zuerst sozial, dann immer wieder seelisch, zuallerletzt körperlich**“ (aus dem Hörspiel „Einsam stirbt öfter. Ein Requiem“ von Gesche Piening, Bayern 2

— **Verträge: Laufzeit und Ausstiegsmodalitäten** Die Bürokratie überlebt alles. So enden auch nicht alle Verträge automatisch mit dem Tod, sondern lediglich diejenigen, die eine höchstpersönlich erbrachte Leistung umfassen (Renten-, Kranken- oder Haftpflichtversicherung). Trotzdem müssen die entsprechenden Stellen informiert werden. Wird der Todesfall zu spät gemeldet, kann es passieren, dass ein Versicherungsanspruch verloren geht und die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert wird. So müssen die Lebens- und die Sterbegeldversicherung unverzüglich angegangen werden, weil sie sich vorbehalten, die Todesursache überprüfen zu lassen. Bei einem Unfalltod verlangt die Unfallversicherung, innerhalb von 48 Stunden informiert zu werden.

Andere Vereinbarungen gehen eins auf die Erben über (Miet-, Leasing- oder Mobilfunkverträge). Die Ausstiegsmodalitäten sind verschieden, zum Teil auch komplex. Dies betrifft insbesondere den digitalen Nachlass wie das Konto bei Facebook, Twitter, Instagram oder bei Dating-Plattformen. Diesbezüglich ist es unerlässlich, an die Zugangsdaten zu gelangen und die Vorgehensweise bei einem Todesfall in Erfahrung zu bringen.

— **Geklärte Verhältnisse** Zurück zur Nachlasspflege: Bei einer älteren Dame, die ihre Papiere sorgfältig geordnet hatte und nur wenige elektronische Geräte besaß, wies der Nachlassverwalter in einem Telefonat den Mobilfunkbetreiber darauf hin, dass in diesem Fall das Sonderkündigungsrecht greife. Der Vertrag wurde innerhalb weniger Tage stillgelegt und galt damit als aufgelöst. Unter dem Strich blieb nach der Wohnungsräumung und der Schlussrechnung wenig übrig. Die bereits bezahlte Grabstätte neben ihrem verstorbenen Bruder war ihr einziger Luxus. Sie wollte dem Staat nicht zur Last fallen.

Bei einem jüngeren Klienten dauerte die Suche nach den verstreuten Verträgen, Dokumenten und Steuerunterlagen wochenlang. Er war ein Sonderling, der Letzte einer alteingesessenen Familie. Die Katze wurde im Tierheim untergebracht, die Münzsammlung veräußert, der Pick-up zum Verkauf ausgeschrieben. Unter dem Strich dürften am Schluss circa 20.000 Euro übrig bleiben. Können bei der erweiterten Suche aus der Linie

der Mutter keine Verwandten mehr aufgespürt werden, fließt der Betrag nach 30 Jahren in die Staatskasse.

— **Epilog** Lässt sich zum Schluss etwas Positives berichten? Ja! Dann, wenn sich Erben melden, die weder geschockt sind noch jegliche finanzielle Verpflichtung von sich weisen, sondern sich bedanken, dass sie – wenn auch „letztens“ – von einem bisher unbekanntem Verwandten hören. Und wenn jemand, der sieht, wie unbemerkt ein Arbeitskollege plötzlich „verschwunden“ ist, beschließt, etwas in seinem Leben zu ändern. Solange sich das noch machen lässt.

— **Frühzeitig an das Nachdenken**

An den eigenen Tod denkt man ungern. Dennoch empfehlen Fachleute, bereits zu Lebzeiten das Wichtigste zu regeln, und sei es nur zur eigenen Beruhigung.

- Mit dem Notfallknopf eines Hausnotrufs können unverzüglich, selbst wenn man nicht mehr ansprechbar ist, die Ambulanz und die angegebene Bezugsperson verständigt werden.
- Persönliche Vorstellungen zur Gestaltung der Beisetzungsfeier, Verträge mit einer Friedhofsverwaltung bzw. eine bezahlte Totenfürsorge sollten als Notfallmappe gut erkennbar und getrennt von einem später, zumeist erst nach der Bestattung geöffneten Testament aufbewahrt werden. Hilfreich für die Nachlassregelung ist ein aktuelles Verzeichnis mit den laufenden Verträgen.
- Ebenfalls unerlässlich: eine Liste aller Social-Media- und Online-Konten (auch Bankkonten) inklusive Log-in-Namen und Passwörtern.
- Ist das Testament in einem anderen Land deponiert, evtl. sogar dessen Recht unterstellt, sollten die Empfangsbestätigung und eine Kopie der ersten Seite angefertigt sowie die Adresse des entsprechenden Notariats, Anwalts oder der Bank notiert werden. Zudem ist zu vermerken, dass die Hinterlegungsstellen unverzüglich über den Todesfall zu benachrichtigen sind.